

50. Kann ein ausgeschiedener Gesellschafter für eine bestimmte Saldoforderung aus einem Kontokorrentverhältnisse in Anspruch genommen werden, wenn der Kontokorrentverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Dritten nach dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters fortgesetzt und jener Saldo in neue Rechnung übertragen, auch durch eine weitere Saldoziehung ausgeglichen ist?

III. Civilsenat. Urz. v. 1. Februar 1887 i. S. der Koburg-gothaischen Kreditgesellschaft (Kl.) w. Pf. (Bekl.) Rep. III. 218/86.

I. Landgericht Koburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Jena.

In New York bestand eine Handelsgesellschaft unter der Firma St., Pf. & Co. mit einer Zweigniederlassung in Koburg. Letztere ist am 31. Mai 1878 in das Handelsregister für Koburg eingetragen und es sind als Inhaber derselben bezeichnet: Oskar St. zu Koburg und Georg Franz Pf. und Georg B. in New York. Zwischen dieser Firma und der Koburg-gothaischen Kreditgesellschaft, der jetzigen Klägerin, bestand ein Kontokorrentverhältnis. Es wurden regelmäßig halbjährlich Auszüge des Kontos von der Klägerin der Firma übersandt und nach deren Prüfung von dieser anerkannt. Laut Eintrages im Handelsregister für Koburg vom 31. August 1880 sind die beiden Mitinhaber der Firma Georg Franz Pf. und Georg B. am 1. Juli 1880 aus der Gesellschaft ausgetreten und ist die Firma in Oskar St. & Co. mit Oskar St. als alleinigem Inhaber der Zweigniederlassung verändert worden. Bereits früher ist durch einen von den Parteien anerkannten und von Oskar St. und Georg B. unterzeichneten Brief d. d. Koburg den 30. Juni 1880 an die Koburg-gothaische Kreditgesellschaft unter Mitteilung eines Zirkulares das Ersuchen gerichtet worden, Briefe,

Geld- und Paketsendungen vom 1. Juli l. J. ab an die neue Firma Oskar St. & Co. in Koburg zu adressieren und auch gleichzeitig das Konto von der früheren Firma per 1. Juli auf die neue übertragen zu wollen. Am 1. Juli 1880 wurde auch der am 30. Juni 1880 für die frühere Firma sich ergebende (Passiv-) Saldo mit 97 374 *M* von der Klägerin auf die neue Firma Oskar St. & Co. übertragen. Es wurde sodann das Kontokorrentverhältnis zwischen der Klägerin und der neuen Firma fortgesetzt, dieser halbjährlich Rechnungsauszug übersandt und nach jeweiliger Anerkennung desselben der sich ergebende Saldo auf die Firma Oskar St. & Co. vorgetragen.

Im Sommer 1884 verfiel die Firma in Konkurs. Die Klägerin beansprucht nun in der jetzt erhobenen Klage von dem Beklagten als früherem Mitinhaber der Firma St., Pj. & Co. Zahlung des Saldos vom 30. Juni 1880 mit 97 374 *M* nebst Zinsen.

Der Beklagte hat der Klage unter anderem die Einrede entgegengesetzt, daß die Forderung, wie sie bei seinem Austritte aus der Gesellschaft bestanden habe, durch spätere Rimessen getilgt und daß dieselbe jedenfalls durch Novation untergegangen sei, weil die Klägerin den damaligen Saldo der früheren Firma ohne Vorbehalt auf die neue Firma übertragen habe.

Die erhobene Klage ist in beiden Vorinstanzen abgewiesen und die gegen das Berufungsurteil von der Klägerin eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Ob der erste Grund des Berufungsgerichtes richtig ist, kann hier unerörtert bleiben, da der zweite Grund desselben, daß mit der Übertragung eines anerkannten Saldos auf neue Rechnung bei einer Fortsetzung des Kontokorrentverkehrs der frühere Saldo als selbständige Forderung untergegangen sei, zu billigen ist, und dieser Grund die angefochtene Entscheidung trägt.

Das Wesen des auf gegenseitige Kreditgewährung gerichteten Kontokorrentvertrages besteht darin, daß, wie dies auch bereits wiederholt vom Reichsgerichte ausgesprochen ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 19, Bd. 10 S. 53, die Absicht beider Teile darauf gerichtet ist, daß die von den Kontrahenten auf Grund des Kontokorrentvertrages gemachten einzelnen Leistungen auf jeder Seite innerhalb der einzelnen Rechnungsperiode

ein Ganzes bilden, dergestalt, daß erst nach Abschluß der einzelnen Periode durch eine Vergleichung der Gesamtsumme des Kredits mit derjenigen des Debits das Schlussergebnis in Gestalt des für den Einen oder den Anderen sich ergebenden Saldos ermittelt und damit zugleich festgestellt werden soll, wer der Gläubiger bezw. Schuldner des eine selbständige Forderung begründenden Saldos ist. Da der Wille der Parteien von vornherein auf die Begründung dieser Obligation auf den Saldo gerichtet ist, so folgt daraus, daß die während der Dauer einer einzelnen Rechnungsperiode von der einen oder der anderen Seite auf Grund des Kontokorrentvertrages gemachten Leistungen eine selbständige juristische Bedeutung nicht haben können; sie sind weder Zahlungen auf die von der Gegenseite gemachten Leistungen, noch auch geeignet ein selbständig geltend zu machendes Forderungsrecht zu begründen, wie dies der Fall wäre, wenn man sie ohne Rücksicht auf den Kontokorrentvertrag zu beurteilen hätte. Innerhalb des Kontokorrentvertrages haben die einzelnen Leistungen lediglich die Bedeutung arithmetischer Faktoren für das in dem Saldo sich darstellende Schlussergebnis. Nur dieses — der Saldo — bildet das Objekt der aus dem Kontokorrentvertrage entspringenden Forderung. Hierüber besteht im allgemeinen auch kein Streit.

Vgl. Levy, Die Lehre vom Kontokorrent, in der Übersetzung von Kießer, S. 100 flg.; Grünhut in seiner Zeitschrift Bd. 3 S. 505 flg.; v. Hahn, Kommentar zum Handelsgesetzbuche Anm. zum Art. 291 und die dort sich findenden weiteren Nachweisungen aus der Doktrin und Praxis.

Zieht man aus diesen aus dem Wesen des Kontokorrentvertrages sich ergebenden Sätzen die Konsequenzen, so wird man zunächst nicht annehmen können, daß in der gemeinsamen Feststellung beziehungsweise in der Anerkennung eines Saldos eine Novation der einzelnen Kontokorrentposten liegt. Denn da diese letzteren als selbständige Forderungen innerhalb des Kontokorrentes überhaupt nicht in Betracht kommen, sondern nur Bedeutung haben als Rechnungsfaktoren der Forderung auf den Saldo, welche durch den Kontokorrentvertrag begründet wird, so fehlt es an einer bestimmten und bestimmbaren Forderung, welche durch die Feststellung des Saldos noviert werden soll. Es bedarf diese Frage indes keiner weiteren Erörterung, da im vorliegenden Falle nicht bloß eine Anerkennung des Saldos vorliegt, sondern weiter festgestellt ist,

daß der anerkannte Saldo per 30. Juni 1880 bei der Fortsetzung des Kontokorrentverkehrs zwischen der Klägerin und der Firma Oskar St. & Co. auf neue Rechnung vorgetragen ist und in gleicher Weise der Verkehr unter halbjährlichen Abschlüssen noch mehrere Jahre fortgedauert hat.

Mit Recht ist bereits in dem oben allegierten Urteile des Reichsgerichtes¹,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 54, ausgeführt, daß, wenn der Saldo eines Kontokorrentes anstatt bezahlt, nach gegenseitiger Übereinkunft beider Kontrahenten in die neue Rechnung übertragen wird, damit zwar der Kontokorrentverkehr, nicht aber der frühere Kontokorrent fortgesetzt, sondern mit der neuen Rechnung auch ein neuer Kontokorrent eröffnet wird. Hat man aber hiervon auszugehen, so muß man auch der Übertragung des Saldos der alten in die neue Rechnung die Wirkung beilegen, daß die bisherige selbständige Saldoforderung infolge der Eintragung in die neue Rechnung dieses ihres selbständigen Charakters entkleidet und jeder anderen in die Rechnung eingetragenen Forderung gleichgestellt wird. Sie fällt damit unter den diesen neuen Kontokorrent beherrschenden Vertragswillen der Kontrahenten und wird danach wieder ein einzelner Faktor der neuen Rechnung, durch deren demnächstigen Abschluß erst eine neue selbständige Forderung für den einen oder anderen Teil begründet werden soll. Ob man diese Wirkung auf eine Novation im Sinne des gemeinen Rechtes zurückführen kann, mag allerdings zweifelhaft sein, weil durch die Eintragung nicht sowohl eine neue Forderung, als vielmehr nur ein Faktor für die mit dem Abschlusse des neuen Kontokorrentes zur Entstehung gelangende neue Saldoforderung begründet wird. Jedenfalls aber hat die Eintragung in die neue Rechnung das mit der Novation gemein, daß sie wie diese in bezug auf die alte Forderung liberatorisch wirkt. Die selbständige Geltendmachung der alten Saldoforderung ist mit der unter Zustimmung beider Teile erfolgten Übertragung derselben in die neue Rechnung unmöglich geworden. Auch läßt sich mit Grund nicht behaupten, daß wenn der Saldo der neuen Rechnung größer oder

¹ Vgl. gegen dies Urteil und die daraus für die vorliegende Frage in dem hier mitgeteilten Urteile gezogenen Konsequenzen: Rieber in den Verhandlungen des 18. deutschen Juristentages Bd. 1 S. 9 ffg. und in seinem Handelsrechtpraktikum S. 134 Note 3 und S. 138 Note 1.

kleiner ist, als derjenige der vorhergehenden Rechnung, dieser letztere ganz oder teilweise in dem Saldo der neuen Rechnung enthalten sei. Denn sowenig sich nachweisen läßt, daß irgend ein bestimmter einzelner Kontokorrentposten des alten Kontokorrentes in dem Saldo desselben noch ungetilgt enthalten sei, weil ja dieser Saldo nicht durch Aufrechnung bestimmter einzelner Posten der Kreditseite mit bestimmten einzelnen Posten der Debitseite, sondern auf rein arithmetischem Wege durch Abzug der Gesamtsumme aller Posten der einen von der Gesamtsumme aller Posten der anderen Seite gewonnen wird, sowenig begründet würde es sein, für den auf neue Rechnung vorgetragenen Saldo eine Ausnahme machen zu wollen, da auch der Saldo der neuen Rechnung nur das arithmetische Ergebnis des neuen Kontokorrentes bildet, für welches der vorgetragene alte Saldo, wie jeder andere Kontokorrentposten, nur ein mitwirkender Faktor gewesen ist.

Diese Sätze müssen im vorliegenden Falle mit Notwendigkeit zu einer Abweisung der Klage führen. Allerdings haftete der Beklagte für den Saldo, welcher sich aus der Rechnungsperiode vom 1. Januar bis 30. Juni 1880 ergab. Dieser Saldo verlor aber seinen Charakter als selbständig geltend zu machende Forderung dadurch, daß er unter gegenseitiger Zustimmung auf die neue Rechnung übertragen wurde. Die Forderung als solche war damit konsumiert, indem sie fortan nur als Kontokorrentposten für das Ergebnis des neuen Kontokorrentvertrages mit der Firma Oskar St. & Co., deren Teilhaber der Beklagte nicht war, Bedeutung hatte.

Wollte man aber auch der bloßen Eintragung in die neue Rechnung diese Wirkung noch nicht zuschreiben, so müßte dieselbe doch jedenfalls der gemeinsamen Feststellung des Salbos der neuen Rechnung beigelegt werden, da damit auch die Funktion des alten Salbos als Rechnungsposten des neuen Kontokorrentes erfüllt war und von einer Fortdauer derselben in dem neuen Saldo nach dem oben Bemerkten nicht die Rede sein kann.

War sonach durch die Übertragung des Salbos per 30. Juni 1880 auf die neue Rechnung und jedenfalls durch die Feststellung des Salbos dieser letzteren Rechnung die Forderung auf den Saldo per 30. Juni 1880 konsumiert, so entfällt damit die rechtliche Möglichkeit, diesen Saldo noch nachträglich gegen einen ausgeschiedenen Gesellschafter geltend zu machen." . . .